

Kooperationsvereinbarung

zwischen

(Kita-Sozialarbeit und Hort, Träger)

und

(Schulsozialarbeit, Träger)

Grundlagen

Kita-Sozialarbeit und Hort

- SGB VIII
- Stadtratsbeschluss B-115/2019 sowie das Konzept „Unterstützungsoffensive für Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen“

Schulsozialarbeit

- Die gesetzliche Grundlage für die Schulsozialarbeit als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe ist der § 13a SGB VIII.
- Schulsozialarbeit ist am Lebens- und Lernort Schule tätig.

Prinzipien der Zusammenarbeit

- In der Kooperation nehmen der Hort und Kita-Sozialarbeit sowie die Schulsozialarbeit ihren jeweils eigenen fachlichen Auftrag wahr. Sie ergänzen sich durch ihre Zusammenarbeit in der Bildung und Erziehung junger Menschen.
- Für das Gelingen der Angebote ist eine wertschätzende, akzeptierende und enge Zusammenarbeit zwischen Hort und Kita-Sozialarbeiter:innen sowie Schulsozialarbeiter:innen eine wesentliche Voraussetzung. Die Mitarbeiter:innen des Hortes und die Schulsozialarbeiter:innen kooperieren partnerschaftlich als gleichwertige Berufsgruppen. Sie erkennen die unterschiedlichen Kompetenzen der anderen Berufsgruppe an und arbeiten

ten mit allen (sozial)pädagogisch Tätigen am Hort zusammen. Im Interesse der Kinder wird das Handeln gegenseitig abgestimmt, es werden arbeitsteilige Verfahren festgelegt und interdisziplinäre Lösungen erarbeitet.

- Die Betreuung im Rahmen der Hortzeit ist der originäre Bereich der pädagogischen Fachkräfte. Mitarbeit oder beobachtende Teilnahme der Sozialarbeiter:innen in diesen Zusammenhängen erfolgt stets in Absprache und nur bei Zustimmung der pädagogischen Fachkräfte bzw. der Hortleitung. Pädagogische Fachkräfte, Kita-Sozialarbeiter:in und Schulsozialarbeiter:in sind nicht berechtigt, sich gegenseitig Aufgaben anzuweisen. Die Aufgaben der Schul- und Kita-Sozialarbeit liegen außerhalb des Tätigkeitsfeldes der pädagogischen Fachkräfte. Aufsicht und Angebote im Rahmen des regulären Hortbetriebs gehören nicht zu den Aufgabengebieten der Kita- und Schulsozialarbeit. Grundlage gelingender Kooperation ist ein verlässlicher Informationsfluss. Die Prinzipien der Freiwilligkeit und Vertraulichkeit in der sozialpädagogischen Arbeit sind zu wahren. Kita-Sozialarbeiter:in und Schulsozialarbeiter:in sind zur Verschwiegenheit im Umgang mit Informationen von Schüler:innen, pädagogischen Fachkräften des Horts, Eltern und Erziehungsberechtigten verpflichtet. Ein fallbezogener Austausch der Professionen untereinander erfolgt nur nach schriftlicher Zustimmung der betroffenen Personen/Eltern/Personensorgeberechtigten (Ausnahme: es handelt sich um akute Kindeswohlgefährdung). Es ist dafür die Schweigepflichtentbindung der Einrichtung zu nutzen. Gleiches gilt für das Team des Hortes (Beachtung DSGVO).

Strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen

- Je nach Bedarf und Möglichkeit können nach vorheriger Absprache mit der Hortleitung die Räumlichkeiten und das Freigelände des Hortes für die Schulsozialarbeit genutzt werden.
- Die Hortleitung ermöglicht Kita-Sozialarbeiter:in und Schulsozialarbeiter:in, Informationen, Leistungen und Angebote im Hortgebäude sichtbar auszuhängen und entsprechende Informationsflächen dafür zu nutzen.

Gemeinsame Aufgaben

- Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erfolgt die Zusammenarbeit zwischen Schulsozialarbeit, Hortleitung und Teammitgliedern nach einem, miteinander abgestimmten Verfahren unter Beachtung und Berücksichtigung der Vorschrift und entsprechenden Regelungen des Trägers der freien Jugendhilfe.
- Zur Sicherung der fachlichen Qualität und zur Verbesserung der Kooperation können gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, sowie gemeinsame Gespräche zur Reflexion genutzt werden.

Versicherung

- Die Schüler:innen sind während des Hortbesuchs und während der Inanspruchnahme von Angeboten der Kita-Sozialarbeit und Schulsozialarbeit gegen Unfälle versichert. Bei Angeboten der Kita-Sozialarbeit und Schulsozialarbeit in der Hortzeit greift die Versicherung über die Unfallkasse Sachsen.

Gültigkeit

Die Kooperationsvereinbarung tritt zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer eines Schuljahres. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht mindestens einen Monat vor Schuljahresende die Vereinbarung schriftlich aufgehoben wird. Ergänzungen bzw. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Chemnitz, den

Chemnitz, den

Schulsozialarbeit

Kita-Sozialarbeit

Chemnitz, den

Chemnitz, den

Träger Schulsozialarbeit

Hortleitung

Chemnitz, den

Chemnitz, den

Kenntnisnahme Schulleitung

Träger der Horteinrichtung